

Salzlandkreis

- Landrat -



12. November 2020

Beschlussvorlage - B/0197/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	07 Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	02.12.2020					
Kreistag	09.12.2020					

Gewährung von Prüfrechten gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt,

- 1.) gegen die Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 21.09.2020 keine Rechtsmittel einzulegen.
- 2.) den Rechnungsprüfungsbehörden gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) dauerhaft Prüfrechte zu gewähren.
- 3.) im Falle einer Ablehnung der Punkte 1.) und 2.) den Landrat aufzufordern, eine auf die Problematik spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit der Widerspruchsbegründung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Rechtsstreits

Sachverhalt

Auf Grundlage des Vermerkes über das Ergebnis der turnusmäßigen Prüfung des Salzlandkreises des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt vom 19.04.2017 wurde vom Landesrechnungshof unter Beachtung des § 54 HGrG angeregt, die Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Salzlandkreis beteiligt ist, um eine Bestimmung zu den Prüfungsbefugnissen für das örtliche Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt zu ergänzen.

Mit der Beschlussvorlage B/0094/2020 wurde dem Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 04.03.2020 ein Beschlussentwurf diesbezüglich vorgelegt, den Landrat zu beauftragen, in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen der Salzlandkreis beteiligt ist, eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um die Prüfrechte der Rechnungsprüfungsbehörden gemäß § 54 HGrG herbeizuführen.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich von den Kreistagsmitgliedern in der Kreistagssitzung am 04.03.2020 abgelehnt.

Über den abgelehnten Beschlussvorschlag B/0094/2020 sowie über den form- und fristgerechten Widerspruch des Landrates wurde das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 19.03.2020 fristgemäß informiert.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 gab das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Hinweis, dass neben der Einräumung der Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes im Gesellschaftsvertrag oder der Unternehmenssatzung diese auch durch einen generellen oder im Einzelfall gefassten Gesellschafterbeschluss erfolgen kann.

Die Erweiterung der Prüfungsbefugnisse durch Änderung der Gesellschafterverträge oder aber durch einzelnen Gesellschafterbeschluss in den Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben des Salzlandkreises für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfungsbehörde sollte nunmehr mit Beschluss rechtskonform vollzogen werden.

Mit Beschlussvorlage B/0094/2020/10 wurde dem Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 27.05.2020 erneut der Beschlussentwurf zur Gewährung von Prüfrechten gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) für die Rechnungsprüfungsbehörden der beteiligten kommunalen Gesellschaften zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beschluss wurde erneut mehrheitlich von den Mitgliedern des Kreistages in der Kreistagssitzung am 27.05.2020 abgelehnt.

Gegen die Ablehnung der Beschlussvorlage B/0094/2020 erfolgte am 08.06.2020 form- und fristgerecht der Widerspruch des Landrates des Salzlandkreises Herrn Markus Bauer in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter mit gleichbleibender Begründung wie schon im Widerspruch vom 18.03.2020 gegen den ablehnenden Beschluss (B/0094/2020) vom 04.03.2020.

Das Landesverwaltungsamt ordnete gemäß § 147 KVG LSA mit Schreiben vom 12.09.2020 an, dass der Salzlandkreis dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in den Unternehmen, an denen der Salzlandkreis beteiligt ist, bis spätestens 31.01.2021 dauerhaft die in § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfrechte einräumt.

Gegen die Anordnungsverfügung vom 21.09.2020 wurde durch den Landrat in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter mit Datum vom 19.10.2020 fristwährend Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eingelegt und darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt über die Gewährung von Prüfrechten der Rechnungsprüfungsbehörden gemäß § 54 HGrG erneut den Kreistagsmitgliedern zur Kreistagssitzung am 09.12.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Markus Bauer
Landrat